

3. Änderungssatzung

zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gessertshausen vom 15.09.2005

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gessertshausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 15.09.2005:

§ 1

Der § 15 Abs. 2 der BGS-EWS erhält folgende Fassung:

2. Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, und 15. August jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Gessertshausen, den 27.09.2016

Gemeinde Gessertshausen

Pux
Zweiter Bürgermeister